

§ 42 AsylG: Bindungswirkung ausländerrechtlicher Entscheidungen

1. Wortlaut

¹Die Ausländerbehörde ist an die Entscheidung des Bundesamtes oder des Verwaltungsgerichts über das Vorliegen der Voraussetzungen [des § 60 Absatz 5 oder 7 des Aufenthaltsgesetzes](#) gebunden. ²Über den späteren Eintritt und Wegfall der Voraussetzungen [des § 60 Absatz 4 des Aufenthaltsgesetzes](#) entscheidet die Ausländerbehörde, ohne dass es einer Aufhebung der Entscheidung des Bundesamtes bedarf.

2. Zu Satz 1: Bindung an Entscheidung des BAMF über Abschiebungsverbote

2.1 Vereinbarkeit mit Unionrecht

Es bestehen angesichts der jüngeren Rechtsprechung des EuGH zu [Art. 5 Rückführungsrichtlinie](#) (siehe dort) Zweifel hinsichtlich der Vereinbarkeit dieser Vorschrift mit Unionsrecht. Strittig ist insoweit, ob aus dem Grundsatz der Nichtzurückweisung folgt, dass die Ausländerbehörde zu einer eigenständigen zielstaatsbezogener Prüfung zielstaatsbezogener Abschiebungsverbote verpflichtet ist.

- [Mastodon](#)
- [Bluesky](#)
- [Threads](#)
- [Facebook](#)
- [LinkedIn](#)
- [Pinterest](#)
- [Tumblr](#)
- [Reddit](#)
- [Telegram](#)
- [Xing](#)
- [Email](#)

From:
<https://wiki.aufentha.lt/> - **Aufenthaltswiki**

Permanent link:
https://wiki.aufentha.lt/art._42_asylgesetz?rev=1787166007

Last update: **2026/08/19 21:00**



